



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-141/023/2494/2015-4  
M. R.

Wien, 03.04.2015

Geschäftsabteilung: VGW-C

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn M. R., Wien, A.-straße, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Stabstelle Finanzen und Controlling, vom 28.1.2015, Zahl MA 40 - 398138/13, mit welchem die für den Zeitraum von 12/2012 bis 01/2015 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 8.495,20 gemäß § 25 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) rückgefordert wurden,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

**Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vom 28. Jänner 2015 wurde der nunmehrige

Beschwerdeführer zur Zahl MA 40 –398138/13 verpflichtet, die für den Zeitraum zwischen Dezember 2012 und Jänner 2015 aufgewendete Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 8.495,20 zu ersetzen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, dem Beschwerdeführer seien durch mehrere Bescheide unter der Bedingung der Sicherstellung eines allfälligen Kostenersatzanspruches des Landes Wien Leistungen der Mindestsicherung gewährt worden. Es sei ein Höchstbetragspfandrecht in der Höhe von EUR 10.000,-- an der Liegenschaft KG ..., EZ ... begründet und im Grundbuch einverleibt. Da jedoch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ein Versteigerungsverfahren eingeleitet worden sei, stelle diese Liegenschaft nunmehr verwertbares Vermögen dar, weswegen die Leistungen der Mindestsicherung zurückzufordern gewesen seien.

In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Rechtsmittelwerber zusammengefasst sinngemäß nach Wiedergabe der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen aus, er sei von einer Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 40 dahingehend informiert worden, dass seine Wohnung erst nach seinem Tode durch die Stadt Wien übernommen werde. Er sei nach wie vor in dieser Wohnung gemeldet und lebe auch dort, weswegen die Wohnung nicht verwertbar sei. Auch verwies der Beschwerdeführer auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, VGW-141/028/5003/2014, und legte unter Berufung hierauf dar, dass auch in seinem Fall der Bescheid zu beheben sei.

Auf Grund dieses Vorbringens und zur Abklärung des tatbestandsrelevanten Sachverhaltes wurde am 30. März 2015 vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer sowie ein informierter Vertreter des Magistrates der Stadt Wien geladen waren. Der Magistrat der Stadt Wien verzichtete auf die Teilnahme an dieser Verhandlung.

In seiner Einlassung zur Sache führte der Beschwerdeführer Nachstehendes aus:

„Ich möchte eingangs auf das von mir vorgelegte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien verweisen, welches ebenfalls in Anwendung des § 25 WMG zu einer aufhebenden Entscheidung gelangte. Weiters möchte ich darauf

hinweisen, dass durch den gegenständlichen Rückforderungsbescheid meine Obdachlosigkeit herbeigeführt werden würde, was der Sozialhilfeträger jedoch nicht machen darf. Weiters möchte ich festhalten, dass ich derzeit arbeitslos bin, vom Arbeitsmarktservice 15,25 Euro pro Tag bekomme und mir das Arbeitsmarktservice mitgeteilt hat, dass ich zusätzlich Mindestsicherung beantragen kann. Nach einem halben Jahr des Bezuges der Mindestsicherung erfolgte die grundbücherliche Sicherstellung. Mir wurde jedoch von Frau S., welche bei der MA 40 beschäftigt ist, zugesichert, dass die Stadt Wien die Liegenschaft erst nach meinem Tod realisieren werde.

Zu den im Grundbuchsauszug aufscheinenden Versteigerungsverfahren möchte ich anmerken, dass beide Verfahren eingestellt worden sind. Die beiden Forderungen stammen einerseits aus einer Sachwalterschaft und andererseits aus einem Verwaltungsverfahren. Beide Verfahren sind wie gesagt bereits eingestellt.

Ich wohne nach wie vor in dieser Wohnung und ich bin arbeitslos. Für die Wohnung gibt es auch keinen Versteigerungstermin.“

Am 30. März 2015 legte der Beschwerdeführer den Beschluss des Bezirksgerichtes ... vom 6. März 2015 vor, wonach das Liegenschaftsversteigerungsverfahren betreffend die Miteigentumsanteile des Beschwerdeführers eingestellt wurde.

**Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:**

Der am ... 1958 geborene Beschwerdeführer bezieht seit zumindest Dezember 2012 bis dato eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz. Zuletzt wurden ihm mit Bescheid vom 14. Jänner 2015 zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ...- SH/2015/028207-001 für den Zeitraum zwischen Juni 2014 und Mai 2015 monatliche Leistungen zuerkannt.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer von ... Anteilen der Liegenschaft EZ ... der Katastralgemeinde ... verbunden mit der Übertragung des Rechtes auf Wohnungseigentumseinräumung an der Wohnung Wien, A.-straße.

Auf Grund einer Pfandbestellungsurkunde vom 15. Juli 2013 wurde an diesen Anteilen zur Sicherung allfälliger Ersatzansprüche des Landes Wien als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Höchstbetragspfandrecht in der Höhe von EUR 10.000,-- zu Gunsten der Stadt Wien begründet und im Grundbuch einverleibt.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes ... vom 12. Dezember 2014 wurde zur Zahl ... gegen den Beschwerdeführer die Exekution zur Hereinbringung von EUR 198,-- samt Antragskosten bewilligt und das Zwangsversteigerungsverfahren betreffend die Anteile des Beschwerdeführers eingeleitet.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes ... vom 6. März 2015 wurde dieses Exekutionsverfahren zur Zahl ... gemäß § 200 Z 3 der Exekutionsordnung eingestellt, da durch die betreibende Gläubigerin kein Kostenvorschuss erlegt und kein Interessentenverzeichnis vorgelegt wurde.

Der Beschwerdeführer ist seit 27. Jänner 2004 an der Anschrift Wien, A.-straße, hauptgemeldet. Er benutzt diese Wohnung nach wie vor zur Deckung seines Wohnbedarfes.

**Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:**

Die getätigten Feststellungen ergeben sich aus dem insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt sowie insbesondere aus den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

**Rechtlich folgt daraus:**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien hat die bedarfsorientierte Mindestsicherung zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch Zuerkennung von pauschalisierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfes sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt

nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gelten, soweit keine Ausnahmeregelung nach Abs. 3 anzuwenden ist, als verwertbar:

1. unbewegliches Vermögen;
2. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes gilt als nicht verwertbar verwertbares Vermögen nach Abs. 2 unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft dient.

Gemäß § 13 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, soweit nicht verwertbares unbewegliches Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 4 vorhanden ist, die Zuerkennung weiterer Leistungen von der Sicherstellung eines allfälligen Ersatzanspruches abhängig zu machen, sobald Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für eine Dauer von sechs Monaten bezogen wurden. Dabei sind alle ununterbrochenen Bezugszeiträume im Ausmaß von mindestens zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren vor der letzten Antragstellung zu berücksichtigen.

Gemäß § 25 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, soweit die Zuerkennung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von der Sicherstellung eines allfälligen Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde, die Hilfe empfangende Person, die Eigentümerin des sichergestellten Gutes ist oder war, ersatzpflichtig. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Zeitpunkt der Verwertbarkeit des Vermögens. Über den Kostenersatzanspruch ist mit Bescheid zu entscheiden.

Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind durch die Hilfe empfangende Person oder den aktuellen oder ehemaligen Eigentümer des sichergestellten Gutes zu ersetzen, soweit die Zuerkennung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von der Sicherstellung eines allfälligen Ersatzanspruches abhängig gemacht wurde, wobei die Kostenersatzpflicht mit dem Zeitpunkt der Verwertbarkeit des Vermögens entsteht. Die belangte Behörde stütze den geltend gemachten Rückforderungsanspruch auf die

Tatsache, dass gegen den Beschwerdeführer ein Exekutionsverfahren eingeleitet und die Einleitung eines Versteigerungsverfahrens betreffend die sichergestellten Miteigentumsanteile im Grundbuch angemerkt wurde.

Hierzu ist grundsätzlich auszuführen, dass das Gesetz das Entstehen der Kostenersatzpflicht an den Zeitpunkt der Verwertbarkeit des Vermögens knüpft, im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht normiert wird, unter welchen Voraussetzungen Verwertbarkeit des gesicherten Gutes gegeben ist. Will man diese Norm am äußersten Wortsinn messen, müsste davon ausgegangen werden, dass „Verwertbarkeit“ etwa einer Liegenschaft jederzeit – soweit nicht allfällige Veräußerungsverbote einverleibt sind – gegeben ist und somit die ratio legis, nämlich der Hilfe suchenden oder empfangenden Person trotz Vorhandenseins grundsätzlich anrechenbaren Vermögens Mittel aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gegen Sicherstellung zu gewähren, leer laufen würde. Allerdings normiert § 12 Abs. 3 Z 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ausdrücklich, dass unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur **Deckung des angemessenen Wohnbedarfes** der Bedarfsgemeinschaft dient, als **nicht verwertbar** gilt, wobei bei Vorhandensein derartigen Vermögens nach § 13 dieses Gesetzes (weitere) Leistungen von einer Sicherstellung abhängig zu machen sind. Somit knüpft der Landesgesetzgeber die Verwertbarkeit einer Liegenschaft an den Umstand, ob diese zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfes der Bedarfsgemeinschaft dient. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Hilfe empfangende Person **nach wie vor rechtmäßig**, sohin auf Grund ihres bestehenden Eigentumsrechtes, ihr angemessenes Wohnbedürfnis an dieser Liegenschaft deckt. Für die Annahme jedoch, dass bereits die Einleitung eines Verwertungsverfahrens – wie im gegenständlichen Fall – zu einer Verwertbarkeit der Liegenschaft im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes und somit zur Kostenersatzpflicht führt – besteht nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien kein Raum, zumal in diesem Zeitpunkt noch gar nicht feststeht, ob es tatsächlich zu einer Verwertung der Liegenschaft, sohin zu einem Eigentumsübergang kommen und diese daher der Hilfe empfangenden Person in Hinkunft nicht mehr zur Deckung ihres angemessenen Wohnbedürfnisses dienen wird können. Von der Verwertbarkeit der Liegenschaft im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wird vielmehr dann auszugehen sein, wenn es auf Grund des durchgeführten Versteigerungsverfahrens tatsächlich zu einem

Eigentümerwechsel an der Liegenschaft gekommen ist und diese Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile nicht mehr den Zwecken des § 12 Abs. 3 Z 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes dienen.

Weiters ist im gegebenen Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren dargetan und bescheinigt hat, dass das hinsichtlich seiner Liegenschaftsanteile eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren eingestellt wurde und daher auch unter Heranziehung der durch die belangte Behörde vertretenen Rechtsansicht eine Verwertbarkeit der gegenständlichen Liegenschaftsanteile nicht mehr besteht.

Wenn der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel weiters sinngemäß ausführt, die Wohnung werde nach seinem Tode durch die Stadt Wien übernommen und könne daher eine Rückforderung von Kosten für Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht stattfinden, ist festzuhalten, dass eine „Übernahme“ der Wohnung auf Grund des einverleibten Pfandrechtes nicht möglich ist und die Stadt Wien im Falle der Verwertung der Liegenschaft im Rahmen des bestellten Pfandrechtes für geleistete Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung befriedigt werden würde. Ebenso ist eine Rückforderung dieser Mittel im Falle des Vorliegens der oben behandelten gesetzlichen Voraussetzungen möglich und stellt es sich daher als nicht zutreffend heraus, dass der Stadt Wien lediglich im Todesfall des Beschwerdeführers Kostenersatzansprüche zustünden.

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel weiters auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien zur Zahl VGW-141/028/5003/2014 hinweist und ausführt, auf Grund dieses Erkenntnisses sei der durch ihn angefochtene Bescheid zu beheben, ist festzuhalten, dass im dort angefochtenen Erkenntnis die Behebung wegen Anwendung des nicht mehr in Geltung stehenden Wiener Sozialhilfegesetzes durch die belangte Behörde erfolgte. Diese Entscheidung erscheint daher im vorliegenden Verfahren als nicht einschlägig und konnte diese daher auch nicht zur Begründung der durch den Beschwerdeführer vertretenen Rechtsansicht herangezogen werden.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehlt, unter welchen Voraussetzungen Verwertbarkeit eines sichergestellten Gutes im Sinne des § 25 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes vorliegt.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer